

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

487 DARMSTADT

Vorhaben der Firma Umicore AG & Co. KG;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Umicore AG & Co. KG beabsichtigt die Anlage CMD 1.0 zur Herstellung von metallhaltigen und nicht metallhaltigen Produkten, Gebäude 810 zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 63457 Hanau, Gemarkung: Wolfgang, Flur: 1, Flurstück: 45/26 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte nach § 7 Abs. 1 UVPG und wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Anlage wird in einem bestehenden Gebäude errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Durch die versiegelten Flächen und die verwendeten Stoffe ist kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu erwarten. Die Anlage wird außerhalb von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten errichtet. Auswirkungen der Anlage auf Luftschadstoffe können nicht ausgeschlossen werden, diese werden aber als unwesentlich festgestellt. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Frankfurt am Main, den 19. Juni 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Frankfurt
IV/F 43.3 - 1554/12 Gen 2/19

StAnz. 28/2019 S. 621

488

Genehmigung der Namensänderung der Adolf Messer Stiftung in Dr. Hans Messer Stiftung – Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich heute die Änderung des Namens der Adolf Messer Stiftung mit Sitz in Königstein in Dr. Hans Messer Stiftung – Stiftung für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt.

Darmstadt, den 25. Juni 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.04/22-2018

StAnz. 28/2019 S. 621

489

Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Juli 2019

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017

(BGBl. I S. 2495), wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger befristet bis 30. Juni 2026 bestellt:

Herr Ulf Dietrich	für den Bezirk	Darmstadt 14
Herr Alexander Barthel	für den Bezirk	Main-Kinzig 12
Herr Dieter Alisch	für den Bezirk	Main-Taunus 11

Darmstadt, den 26. Juni 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11

StAnz. 28/2019 S. 621

490 GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Laubach und Lich (Landkreis Gießen) zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Vom 23. Mai 2019

Aufgrund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), in der jeweils geltenden Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Laubach und Lich (Landkreis Gießen) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen sind:

1. Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung,
2. Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel,
3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 25a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes,
4. Versammlungswesen,
5. Verordnung über die Sperrzeit,
6. Lärmbekämpfung,
7. Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 HSOG,
8. Aufgaben gemäß § 32 Absatz 4 HSOG,
9. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO),
10. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und in den öffentlichen Straßen, Anlagen und an Flächen der Stadt Laubach,
11. Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen, und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen der Stadt Laubach,
12. Feiertagsgesetz,
13. Lotteriewesen.

§ 3

Der Bürgermeister der Stadt Lich nimmt die Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 23. Mai 2019

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 28/2019 S. 621

491

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Laubach und Lich (Landkreis Gießen) zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk

Vom 14. Juni 2019

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), in der jeweils geltenden Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Laubach und Lich (Landkreis Gießen) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Verwaltungsbehörden (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Satz 2 und 3 HSOG) wahrgenommen, soweit entsprechende Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltungsbehörde bestehen, hinsichtlich:

1. der Gewerbeordnung,
2. des Hessischen Gaststättengesetzes,
3. des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes,
4. des Hessischen Gesetzes über Hilfe bei psychischen Krankheiten,
5. des Jugendschutzgesetzes,
6. des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes,
7. des Personenbeförderungsgesetzes,
8. des Hessischen Jagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes,
9. des Hessischen Fischereigesetzes,
10. des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes,
11. der Überwachung der nach kommunalen Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz,
12. der Durchführung der Gefahrenabwehrverordnungen der Städte Laubach und Lich,
13. der sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr i.S.d. § 2 Satz 2 HSOG, insbesondere der Aufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit,
14. des Wohnungsaufsichtsgesetzes,
15. des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Bundesimmissionsschutz-Verordnungen,
16. des Ordnungswidrigkeitengesetzes,
17. der Überwachung der Abfallsatzung, der Grundstücksnummernsatzung, der Sondernutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der sonstigen bestehenden Gefahrenabwehrverordnungen,
18. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
19. der Unterbringung von Fundtieren,
20. des Spielhallengesetzes,
21. des Nichtraucherschutzgesetzes.

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt zudem die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten für die Verwaltungsbehörden bestehen.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehörde werden vom Magistrat der Stadt Lich wahrgenommen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 14. Juni 2019

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 28/2019 S. 622

492

Entwidmung von Gewässerparzellen in der Gemarkung Hintermeilingen, Flur 4, Flurstücke 119, 134, 149, 196/1 und Flur 1, Flurstück 325/2;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die MTG Mittelhessische Tonbergbau GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des Tontagebaus „Maria“ in Waldbrunn-Hintermeilingen. Von dieser Abbauerweiterung sind die im Liegenschaftskataster als Gewässerparzellen geführten Flurstücke Gemarkung Hintermeilingen Flur 4, Flurstücke 119, 134, 149, 196/1 und Flur 1, Flurstück 325/2 betroffen. Die MTG Mittelhessische Tonbergbau GmbH & Co. KG beantragt die Entwidmung der betroffenen Gewässerparzellen.

Bei der Entwidmung von Gewässerparzellen handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau, für den nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG eine wasserrechtliche Plangenehmigung erforderlich ist.

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Für das Planvorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG eine überschlägige allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG der einzelnen Schutzgüter unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die Entwidmung der genannten Gewässerparzellen in der Gemarkung Hintermeilingen steht im Zusammenhang mit der Erweiterung der Abbaufäche des ansässigen Tontagebaus „Maria“. Es handelt sich bei der Entwidmung um eine rein formelle Maßnahme. Die betroffenen Gewässerparzellen werden im Kataster als Gewässer geführt, sind in der Örtlichkeit jedoch nicht ausgebildet. Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht gebündelt abgeführt, sondern versickert breitflächig in den angrenzenden Flächen.

Die rein formelle Entwidmung der Gewässerparzellen hat somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt findet nicht statt, da es sich um eine Anpassung des Liegenschaftskatasters an die örtlichen Gegebenheiten handelt. Aus diesem Grund war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gießen, den 25. Juni 2019

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0300/1-2018/1

StAnz. 28/2019 S. 622